

Am 16. Oktober 2012 fand eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt, bei der folgende Themen behandelt wurden:

Bürgerfragestunde

Die anwesenden Zuhörer machen von der Möglichkeit, Fragen an den Gemeinderat oder Bürgermeister zu richten keinen Gebrauch.

Anmeldungen zur Verkehrsschau 2012

Bürgermeister Frank Buob erklärt, dass die nächste Verkehrsschau mit der Polizei und den zuständigen Fachbehörden am Mittwoch, 7. November 2012 um 9.00 Uhr in Egenhausen stattfinden wird. Die Gemeindeverwaltung könnte sich vorstellen, folgende Punkte auf die Tagesordnung der Verkehrsschau zu setzen:

- Vorfahrtsregelung, Aufstellung von Zeichen 307 „Ende der Vorfahrtsstraße“ an der Hauptstraße im Bereich der Einmündung von der Freudenstädter Straße in die Hauptstraße.
- Winterstraße als Einbahnstraße
- Verlegung der Ortstafel an der Walddorfer Straße, vom bisherigen Standort (Grüner Baum) in Richtung Walddorf bei der de'ignis-Klinik.
- Parksituation im Schulweg
- Geschwindigkeitsbeschränkung an der Sportplatzkurve auf 70 km/h

Aus der Mitte des Gemeinderats kommt die Anregung, bei der bevorstehenden Verkehrsschau noch einmal das Aufstellen eines Schildes „In Egenhausen gilt rechts vor links“ an den drei Ortseingängen zu beantragen. Die Winterstraße soll aufgrund der schwierigen Situation mit dem Busverkehr nicht in eine Einbahnstraße umgewandelt werden. Ebenso soll die Parksituation im Schulweg im Rahmen der Verkehrsschau nicht mehr näher betrachtet werden, da im Falle der Anbringung eines Parkverbotes, das Problem der Verkehrsüberwachung bestehen würde. Hinsichtlich dem Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung an der Sportplatzkurve auf 70 km/h herrscht Einigkeit im Gemeinderat, da dieser Bereich aufgrund der scharfen Kurve und der Einmündungen als sehr gefährlich eingestuft wird.

Weitere Vorschläge zur Begutachtung in der Verkehrsschau werden nicht gemacht. Der Vorsitzende lässt aber die Möglichkeit offen hier noch weitere Punkte bei Bedarf nachzureichen.

Anmeldungen zum ELR-Programm 2013

Der Vorsitzende verschiebt diesen Tagesordnungspunkt in die nichtöffentliche Gemeinderatssitzung, da der Gemeinderat bei den Anmeldungen zum ELR-Programm 2013 eine Priorisierung der Vorhaben durchführen muss und hierzu auch auf Investitionskosten der Antragsteller hingewiesen wird.

Bausachen

a) Bauvoranfrage betr. der Bebaubarkeit des Flst. 372 im Hummelbergweg

Frau Stöhr erklärt, dass sich das Grundstück im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet. Dieser beginnt hinter dem letzten erkennbaren Baugrundstück also hier nach dem letzten Haus oberhalb des Hummelbergweges, Nr. 41, und setzt sich unterhalb des Hummelbergweges ab dem letzten Haus, Nr. 28, fort. Die Grenze für den Außenbereich ist also nicht als gerade Linie nach dem letzten Haus, sondern entlang jedes einzelnen Baugrundstücks zu ziehen.

Eine Bebauung im Außenbereich ist nur dann möglich, wenn es sich um einen der nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Fälle oder um ein sonstiges Vorhaben handelt, das im Einzelfall zulässig wäre.

Zur Abklärung der Bebaubarkeit des Grundstückes hat die Gemeindeverwaltung Kontakt mit dem Stadtbauamt in Altensteig und mit der Kreisbaumeisterin im Landratsamt Calw aufgenommen. Obwohl das Grundstück im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen ist, sind hier die Voraussetzungen für eine zulässige Bebauung im Außenbereich nicht erfüllt. In diesem Fall müsste ein qualifiziertes Bebauungsplanverfahren nach § 30 i.V.m. § 35 BauGB durchgeführt werden, da es sich um Außenbereich handelt und auch die angrenzenden Gebiete mit einem Bebauungsplan überplant sind. Eine Bebauung wäre hier also nur nach Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens zulässig.

Der Gemeinderat **beschließt mehrheitlich**, zur vorliegenden Bauvoranfrage betr. der Bebaubarkeit des Flst. 372 im Hummelbergweg das Einvernehmen der Gemeinde nicht zu erteilen.

b) Errichtung eines Zauns aus Alu-Profilen, In den Reutäckern 40, Flst. 3342

Frau Stöhr erklärt, dass sich das Vorhaben im Bebauungsplan nach § 30 BauGB und zwar im Bebauungsplan „In den Reutäckern“ befindet. Gemäß den Vorschriften des Bebauungsplans sind entlang öffentlicher Verkehrsflächen Einfriedigungen bis zu einer Gesamthöhe von max. 0,80 m als Holzzäune oder bis zu einer Gesamthöhe von max. 1,20 m als lebende Hecke (Laubholz) zulässig. Entlang öffentl. Verkehrsflächen sind Einfriedigungen 0,50 m hinter die Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen.

Der Bauherr möchte sein Grundstück aufgrund der Haltung eines Hundes und der Sicherheit spielender Kinder mit einem wetterbeständigen Zaun aus Alu-Profilen einzäunen. Der Zaun soll eine Gesamthöhe von 1,00 m haben. Da die Vorschriften des Bebauungsplans keine Einfriedigung mit einem Zaun aus Alu-Profilen mit einer Gesamthöhe von 1,00 m vorsehen, müsste an dieser Stelle von den Vorschriften des Bebauungsplans gemäß § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden.

Da der Zaun aus Alu-Profilen mit einer Höhe von 1,00 m die nach dem Bebauungsplan zulässige Höhe nur geringfügig überschreitet (0,20 m) und sich optisch einem Holzzaun anpasst, könnte hier die Befreiung erteilt werden.

Dem vorliegenden Befreiungsantrag auf Errichtung eines Zauns aus Alu-Profilen, In den Reutäckern 40, Flst. 3342 wird unter der Bedingung **mehrheitlich zugestimmt**, dass sich der Zaun optisch einem Holzzaun anpasst und der Abstand zur Straße und zu den Nachbargrundstücken wie im Bebauungsplan vorgeschrieben eingehalten wird. Vor Anbringung des Zauns soll der Gemeindeverwaltung ein Farbmuster vorgelegt werden.

Anfragen und Anregungen

Aus der Mitte des Gemeinderats werden keine Anfragen und Anregungen an den Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung herangetragen.

Bekanntgaben

a) allgemeines

- Bürgermeister Frank Buob gibt den Haushaltserlass des Landratsamtes Calw vom 24.09.2012 für die 1. Nachtrags-Haushaltssatzung mit 1. Nachtrags-Haushaltsplan der Gemeinde Egenhausen für das Jahr 2012 bekannt.
- Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die L 353 Egenhausen-Oberschwandorf aus dem Generalverkehrsplan genommen wurde. Dadurch könnte der frühestmögliche Ausbau der Strecke erst im Jahr 2026 stattfinden. Ein Ausbau dieser Strecke ist also auch für die weiteren Jahre nicht vorgesehen. Jedoch wurde die L 353 jetzt in den Straßenunterhaltungsplan aufgenommen. Eine Sanierung der Strecke (neue Fahrbahndecke) ist demnach absehbarer als ein Vollausbau.
- Bürgermeister Frank Buob erklärt, dass der Landtag von Baden-Württemberg bereits im Jahr 2009 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen hat. Mit diesem Gesetz wurden die rechtlichen Grundlagen für das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) gelegt. Die Übergangsfrist für die Umstellung der kommunalen Haushalts- und Finanzwirtschaft von Kameralistik auf Doppik wurde nun erneut um vier Jahre verlängert. Sodass die Kommunen ihr Haushalts- und Rechnungswesen spätestens ab dem Jahr 2019 nach dem neuen Haushaltsrecht führen müssen. Ein Wahlrecht zwischen bestehender Kameralistik und der kommunalen Doppik gibt es nicht. Die kommunale Doppik soll alleiniger Rechnungsstil werden.

b) in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse

-keine Bekanntgaben-